

Gemeinde Hennstedt

Bebauungsplan Nr. 12, Teilaufhebung

für das Gebiet „südlich der Fedderinger Straße und westlich der vorhandenen Baugrundstücke“

Bearbeitungsstand: 26.05.2020, § 10 (1) BauGB
Bvh.-Nr.: 19022

Begründung

Auftraggeber

Gemeinde Hennstedt
über das Amt KLG Eider
Kirchspielsschreiber-Schmidt-Straße 1
25779 Hennstedt

Auftragnehmer

Ingenieurgemeinschaft Sass & Kollegen GmbH
Grossers Allee 24, 25767 Albersdorf
(0 48 35) 97 77 – 0, Fax: (0 48 35) 97 77 - 22

Projektbearbeitung

Projektleiter: Dipl.-Ing. Tom Schmidt
(048 35) 97 77 – 243; t.schmidt@sass-und-kollegen.de

Umweltbericht erstellt von:

Bartels Umweltplanung, Dipl.-Biol. Torsten Bartels, Hamburg

Inhalt

1.	Plangrundlagen	1
1.1	Erforderlichkeit der Planaufhebung, Planungsziel	1
1.2	Lage und räumlicher Geltungsbereich	1
1.3.	Verfahren zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes	3
1.4.	Raumordnungsplanung	3
1.5	Flächennutzungsplanung	4
1.6	Bebauungsplan Hennstedt 12	5
2.	Planinhalte, Auswirkung der Aufhebung	6
3.	Fachplanungen	7
3.1	Denkmalpflege	7
4.	Umweltbericht	8
4.1.	Einleitung	8
4.2.	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	13
4.3	Vermeidung, Verhinderung, Minimierung und Ausgleich	20
4.4	Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten	25
4.5	Zusätzliche Angaben im Umweltbericht	26
5.	Kosten	28
	Anlagen	28

1. Plangrundlagen

1.1 Erforderlichkeit der Planaufhebung, Planungsziel

Der Bebauungsplan Hennstedt 12 wurde am 18.09.2001 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen und erlangte am 06.04.2002 Rechtskraft. Im Jahr 2009 erfolgte die 1. Erweiterung des Bebauungsplans im Süd-Osten des Plangebiets. Mit der 1. Erweiterung wurden weitere sieben Wohnbaugrundstücke festgesetzt.

Der östliche Bereich des Bebauungsplans ist inzwischen weitgehend planmäßig bebaut. Der westliche Bereich wird nach wie vor landwirtschaftlich genutzt. In den Jahren 2017 und 2018 wurden seitens der Gemeinde Überlegungen angestellt, den Bebauungsplan Nr. 12 im westlichen Bereich zu ändern, um die dort angelegte Erschließung den aktuellen städtebaulichen Vorstellungen anzupassen.

Aufgrund der neuen Berechnungsmethoden zur Ermittlung der Schallimmissionen bei Windkraftanlagen (sog. LAI-Hinweise) wurde vom Amt Eider im Juli 2018 eine Neuberechnung der Lärmimmissionen durch die südlich des Plangebiets gelegenen Windkraftanlagen beauftragt. Die Neuberechnung zeigte für das Plangebiet Gesamtbelastungswerte bis 41,8 dB(A).

Von Seiten des Kreises Dithmarschen wurde der Gemeinde empfohlen eine lärmtechnische Untersuchung des Gemeindegebiets durchzuführen, um alternative Wohnungsbauflächen zu identifizieren, die weniger stark lärmbelastet sind. Es wurde empfohlen, die weniger stark lärmbelasteten Flächen für den Wohnungsneubau zu qualifizieren, anstatt eine Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 weiterzuverfolgen.

Die lärmtechnische Untersuchung (Machbarkeitsstudie zur möglichen Wohnbauentwicklung in der Gemeinde Hennstedt, **Anlage 1**) hat nördlich der Fedderinger Straße eine geeignete Fläche aufgezeigt. Diese Fläche wurde auf Beschluss der Gemeindevertretung Hennstedt vom 19.02.2019 im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Hennstedt 20 "Südlich Wiesengrund" als Wohnungsbaufläche vorbereitet. Die vormals für eine Bebauung vorgesehenen Flächen des westlichen Bereichs des Bebauungsplans Nr. 12 werden dadurch auf absehbare Zeit funktionslos. Mit der Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 12, verbunden mit der 17. Änderung des Flächennutzungsplans, wird dieser Zustand planungsrechtlich nachvollzogen.

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 01.04.2019 die Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 12 beschlossen. Der Eigentümer des Grundstücks ist die Gemeinde Hennstedt. Die gesamten Planungskosten für das vorliegende Bauleitplanverfahren gehen zu Lasten der Gemeinde Hennstedt.

1.2 Lage und räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 12 liegt im westlichen Teil des Siedlungskörpers der Gemeinde Hennstedt südlich der "Fedderinger Straße" (K 50). Die Ortsmitte von Hennstedt ist ca. 700 m Luftlinie entfernt.

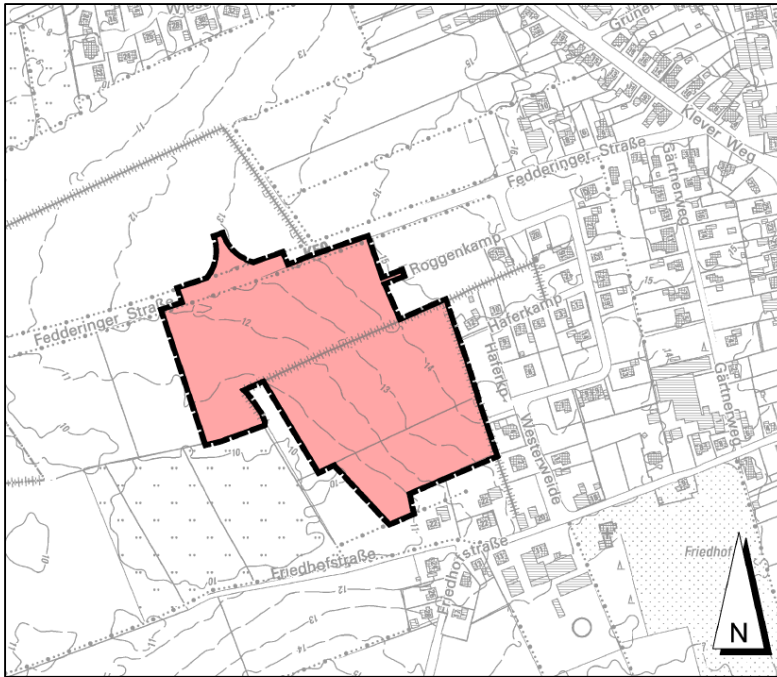


Abb. 1: Übersichtskarte; Lage des Plangebiets, ohne Maßstab

Die Teilaufhebung betrifft den Teil des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 12, der noch nicht bebaut bzw. zeitnah projektiert ist. Die westlich gelegenen Maßnahmenflächen werden insoweit aufgehoben, als sie nicht für den Ausgleich der verbleibenden Eingriffe aus dem Bebauungsplan Nr. 12 erforderlich sind.

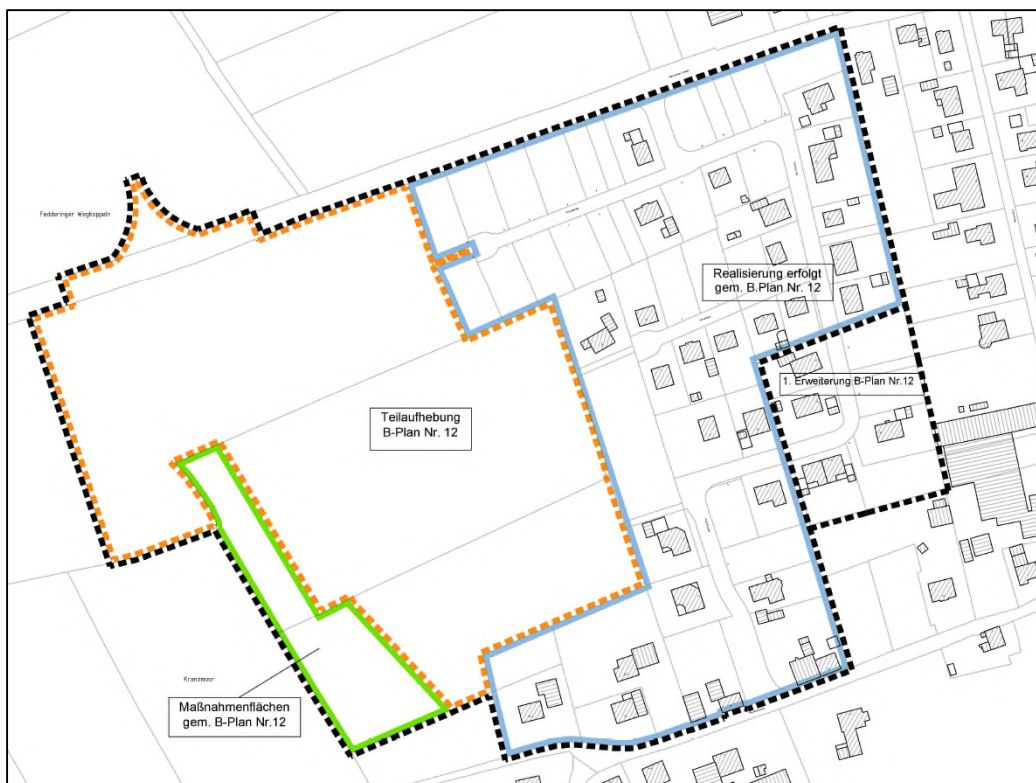


Abb. 2: Teilflächen des Bebauungsplans Hennstedt 12, ohne Maßstab

Zum Vergleich das Planbild des rechtskräftigen Bebauungsplans.

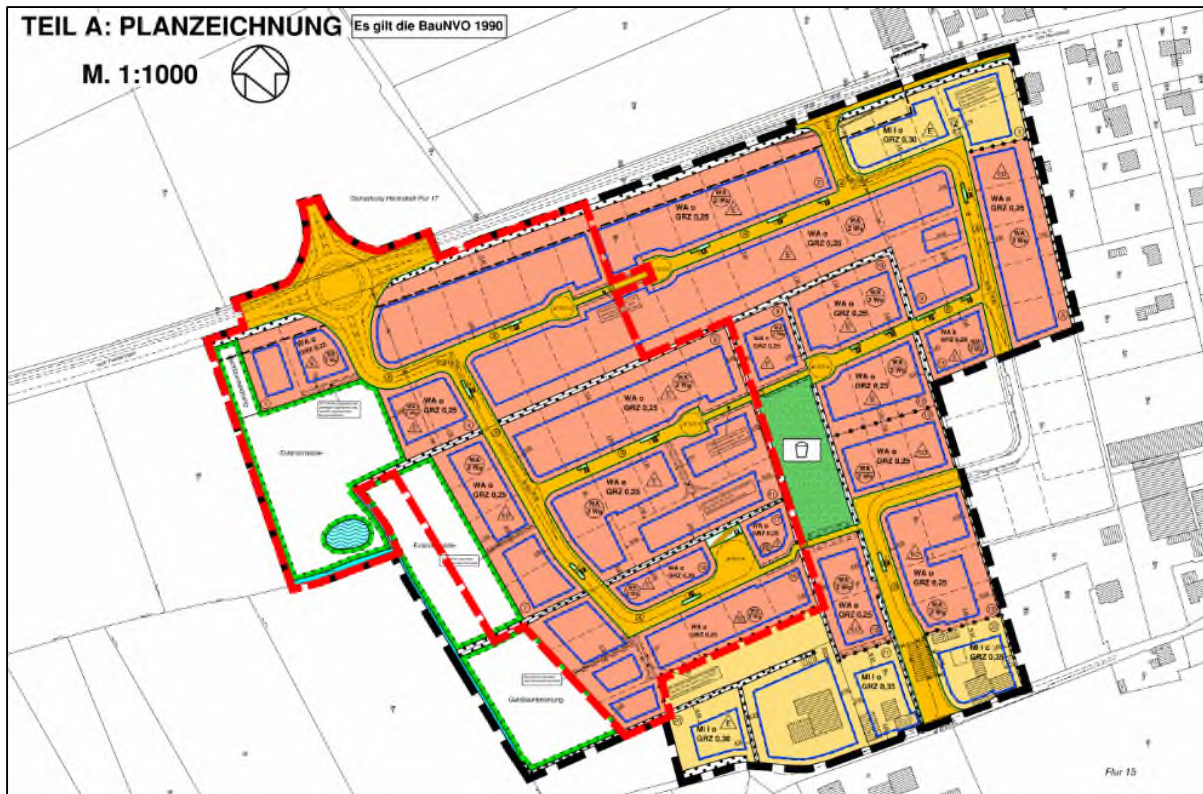


Abb. 3: Planbild des rechtskräftigen Bebauungsplans Hennstedt 12, in rot eingezeichnet ist der Bereich der Teilaufhebung, ohne Maßstab

Der Bereich der Teilaufhebung umfasst die Flurstücke 150/4, 135/1, 136/2, 154/3, 382 (jeweils Teilflächen) der Flur 17 der Gemarkung Hennstedt und hat eine Größe von ca. 5,1 ha.

1.3. Verfahren zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes

Die Aufhebung eines Bebauungsplanes, auch in einem Teilbereich, ist nach den Verfahrensregeln des Baugesetzbuches ohne die Möglichkeit der Anwendung eines vereinfachten oder beschleunigten Verfahrens durchzuführen.

Die verfahrensrechtlichen Anforderungen an die Aufstellung eines Bauleitplanes sind gemäß § 1 (8) BauGB grundsätzlich auch bei der Aufhebung von Bauleitplänen zu beachten. Es bedarf daher einer Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 BauGB, einer Behördenbeteiligung nach § 4 BauGB und eines Satzungsbeschlusses nach § 10 BauGB. Mithin ist ein Regelverfahren notwendig, wie es bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes üblicherweise zur Anwendung kommt.

1.4. Raumordnungsplanung

Gemäß **Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 (LEP 2010)** ist die Gemeinde Hennstedt als ländlicher Zentralort eingestuft (vgl. Text-Ziffer 2.2.4 LEP) und liegt im ländlichen Raum (vgl. Text-Ziffer 1.4 LEP). Damit hat die Gemeinde die Aufgabe der Deckung des überörtlichen Wohnungsbedarfs. Das nächstgelegene Mittelzentrum ist die Stadt Heide.

Hennstedt liegt am Rand des 10 km-Umkreises von Heide (vgl. Text-Ziffer 2.2.5 LEP) Das Gemeindegebiet liegt im Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung (vgl. Text-Ziffer 3.7.2 LEP) und im Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft (vgl. Text-Ziffer 5.2.2 LEP). Die Gemeinde Hennstedt stellt als ländlicher Zentralort einen Schwerpunkt für den Wohnungsbau dar. Demzufolge gilt für Hennstedt der wohnbauliche Entwicklungsrahmen gem. Ziff. 2.5.2 nicht. Die genannten Vorgaben decken sich mit den Aussagen des Entwurfs 2018 zur Fortschreibung des LEP.

Das Plangebiet liegt gemäß **Regionalplan für den Planungsraum IV**, Fortschreibung 2005 (RP IV) innerhalb des baulich zusammenhängenden Siedlungsgebietes im westlichen Bereich des Gemeindegebietes. Die Gemeinde Hennstedt ist wie im LEP als ländlicher Zentralort eingestuft (vgl. Text-Ziffer 6.1 RP IV). In dieser Funktion soll die Gemeinde durch ein der künftigen Entwicklung angepasstes Angebot an Wohngebieten sowie durch die Bereitstellung entsprechender Versorgungs- und Infrastruktureinrichtungen gerecht werden (vgl. Text-Ziffer 6.1.1 Abs. 2 RP IV). Nördlich angrenzend an das Plangebiet ist ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung gekennzeichnet (vgl. Text-Ziffer 5.3 RP IV). In etwa 1 km Entfernung südlich des Plangebiets liegt ein Eignungsgebiet für Windenergienutzung (vgl. Text-Ziffer 5.8 RP IV).

Der **Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum IV** (Stand "Gesamtfortschreibung Januar 2005") enthält in der Karte 1 für das Plangebiet keine Darstellungen. In der Karte 2 ist nördlich an das Plangebiet angrenzend ein Gebiet mit besonderer Erholungseignung (vgl. Text-Ziffer 4.1.4 LRP IV) dargestellt.

Der **Landschaftsplan** der Gemeinde Hennstedt stellt im Aufhebungsbereich mehrere Knickwälle dar, tlw. als "Knickwall mit lückigem oder ohne Gehölzbewuchs". Weiterhin ist die vorzufindende Wasserfläche als geschützter Biotop dargestellt. Weiteres hierzu siehe Kapitel 4, Umweltbericht.

1.5 Flächennutzungsplanung

Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 12 wurde auch der Flächennutzungsplan im Zuge der 8. Änderung gem. § 8 Abs. 3 BauGB angepasst. Entsprechend der im Bebauungsplan vorgesehenen Nutzungen wurden die Flächen im Bereich dieser Teilaufhebung als Wohnbauflächen (W) dargestellt. Die Straßenverkehrsflächen der Fedderinger Straße und der nördlich angrenzenden Verkehrs-Kreiselanlage sind im Flächennutzungsplan nicht dargestellt.

Durch die Teilaufhebung des Bebauungsplans wird die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Die derzeit als Wohnbaufläche (W) ausgewiesenen Flächen sind künftig als Flächen für die Landwirtschaft darzustellen. Dies betrifft ebenfalls die Anteile der Maßnahmenflächen, die für den Ausgleich der Eingriffe durch den verbleibenden B-Plan Nr. 12 nicht mehr benötigt werden.

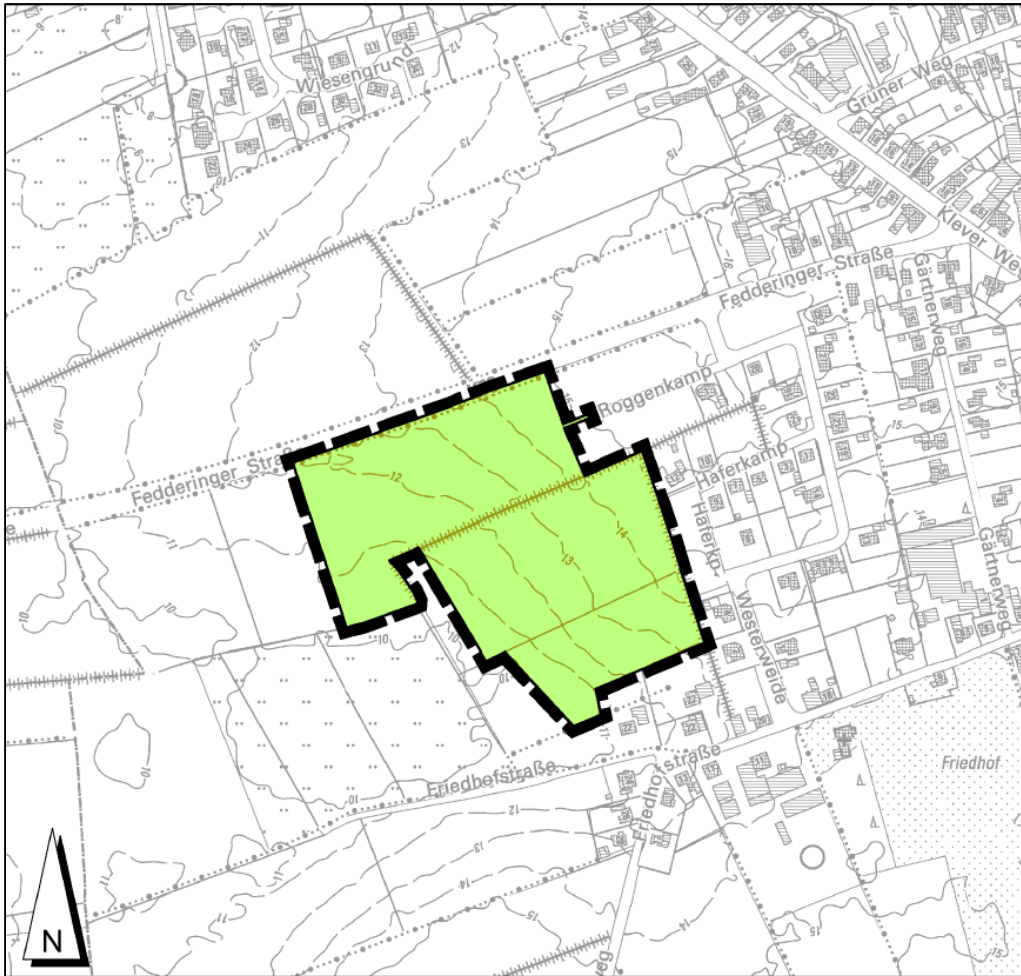


Abb. 4: Vorgesehene 17. Änderung des FNP (Planbild, ohne Maßstab)

1.6 Bebauungsplan Hennstedt 12

Der Bebauungsplan Hennstedt 12 (rechtskräftig seit dem 06.04.2002, 1. Erweiterung rechtskräftig seit dem 12.05.2009, siehe Abbildung Nr. 2) weist überwiegend WA-Flächen für Einzel- und Doppelhäuser aus. Das städtebauliche Konzept sieht im östlichen und im westlichen Bereich zwei voneinander getrennte Erschließungsstränge vor, von denen bisher nur der östliche realisiert wurde. Im westlichen Bereich wurden keine Planungen umgesetzt, es besteht nach wie vor die landwirtschaftliche Nutzung. Die wesentlichen Festsetzungen im Bereich der Teilaufhebung sind

- Art der baulichen Nutzung: Allgemeinde Wohngebiete (WA); Beschränkung der Zahl der Wohnungen auf 2 Wohnungen pro Wohngebäude
- Maß der baulichen Nutzung: Grundflächenzahl (GRZ) 0,25
- Bauweise: offen; nur Einzelhäuser zulässig, tlw. Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig;
- Straßenverkehrsflächen
- Nachrichtliche Übernahme: Knickflächen

Der Bebauungsplan bleibt im östlichen Bereich und im Bereich der 1. Erweiterung als selbständig vollziehbarer Plan erhalten. Die festgesetzten Maßnahmenflächen im westlichen Bereich bleiben insoweit erhalten, als sie für den Ausgleich der bereits erfolgten bzw. noch kommenden Baumaßnahmen im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 12 benötigt werden.

2. Planinhalte, Auswirkung der Aufhebung

Um das Planungsziel zu erreichen, werden alle Festsetzungen im Geltungsbereich der Teilaufhebung des Bebauungsplans Hennstedt 12 **außer Kraft gesetzt**. Für den Bereich der nicht zum Geltungsbereich dieser Aufhebung gehört, bleiben alle Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 12 und seiner 1. Erweiterung unverändert bestehen.

Für den Geltungsbereich der Aufhebung gelten nach dessen Rechtskraft die Bestimmungen des **§ 35 BauGB (Außenbereich)**.

Die Teilaufhebung betrifft folgende Festsetzungen (Flächengrößen, alle Angaben ca.):

Allgemeines Wohngebiet (WA)	32.941 m ²
Straßenverkehrsfläche	8.156 m ²
Knickfläche	1.394 m ²
Maßnahmenfläche	8.185 m ²
Vorrangige Fläche für den	
<u>Naturschutz (Kleingewässer)</u>	<u>449 m²</u>
Gesamtfläche der Teilaufhebung	51.125 m²

3. Fachplanungen

3.1 Denkmalpflege

Das Plangebiet liegt tlw. in einem archäologischen Interessengebiet ("Gebiet Nr. 12, Hennstedt").

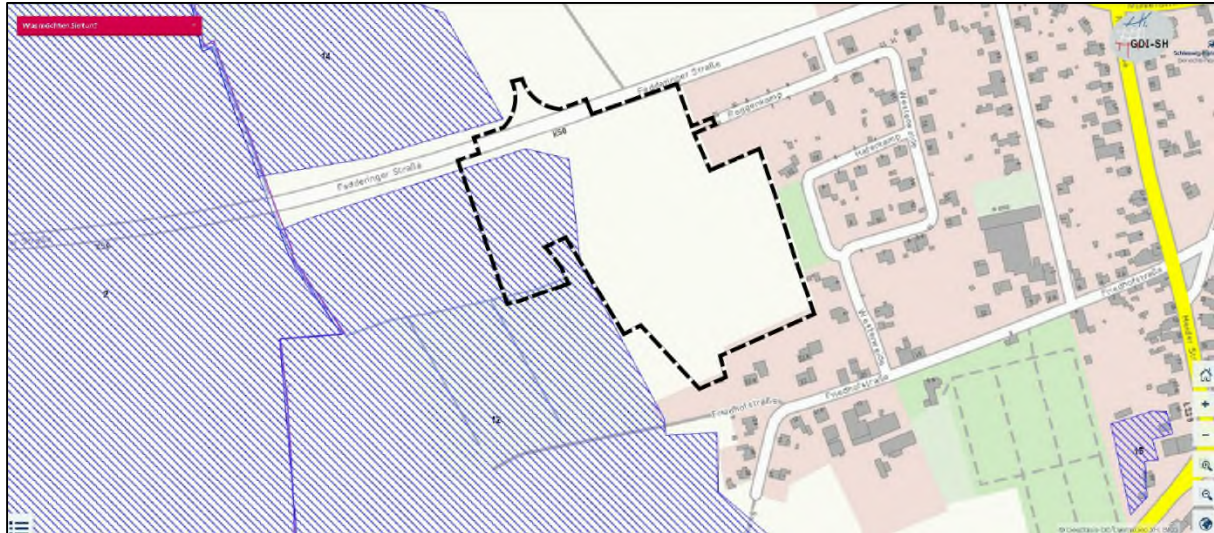


Abb. 5: Archäologisches Interessengebiet Nr. 12, Auszug aus dem Archäologieatlas, DigitalAtlas Nord, Zugriff am 01.04.2019; Eingezeichnet ist der Aufhebungsbereich

Im Rahmen der Teilaufhebung des Bebauungsplans sind keine Erdarbeiten geplant. Durch die Umsetzung der vorliegenden Planung können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 festgestellt werden. Dennoch wird ausdrücklich auf § 15 DSchG verwiesen:

Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde dem Archäologischen Landesamt mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die für den Fund Verantwortlichen haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

4. Umweltbericht

4.1. Einleitung

Gemäß § 2 (4) Baugesetzbuch (BauGB) sind die Gemeinden verpflichtet, für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Im vorliegenden Umweltbericht werden die durch die Teilaufhebung des Bebauungsplanes zu erwartenden Umweltauswirkungen dargestellt.

Im Umweltbericht werden zudem die Eingriffe in Natur und Landschaft im bisherigen Bebauungsplangebiet bilanziert und den Maßnahmenflächen in dem verbleibenden westlichen Bereich zugeordnet (Kap. 4.4.2 Ausgleich).

4.1.1 Inhalte und Ziele der Bauleitplanung

4.1.1.1 Angaben zum Standort

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 12 liegt im westlichen Teil des Siedlungskörpers der Gemeinde Hennstedt südlich der "Fedderinger Straße" (K 50). Die Ortsmitte von Hennstedt ist ca. 700 m Luftlinie entfernt.

Der östliche Bereich des Bebauungsplans ist inzwischen weitgehend planmäßig bebaut. Der westliche Bereich wird nach wie vor landwirtschaftlich genutzt.

Der Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Hennstedt erlangte im Jahr 2002 Rechtskraft. Im Jahr 2009 erfolgte die 1. Erweiterung des Bebauungsplans im Süd-Osten des Plangebiets.

Aufgrund von ermittelten Lärmbelastungen für das Bebauungsplangebiet durch die südlich des Plangebiets gelegenen Windkraftanlagen wurden über eine lärmtechnische Untersuchung im Jahr 2018 alternative Wohnungsbauflächen identifiziert, die weniger stark lärmbelastet sind. Die lärmtechnische Untersuchung (Machbarkeitsstudie zur möglichen Wohnbauentwicklung in der Gemeinde Hennstedt, **Anlage 1**) hat nördlich der Fedderinger Straße eine geeignete Fläche aufgezeigt. Diese Fläche wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Hennstedt 20 "Südlich Wiesengrund" als Wohnungsbaufläche vorbereitet.

Die für eine Bebauung vorgesehenen Flächen des westlichen Bereichs des Bebauungsplans Nr. 12 werden dadurch auf absehbare Zeit funktionslos.

Die Gemeindevertretung hat im April 2019 die Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 12 für diesen Bereich beschlossen. Mit der Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 12, verbunden mit der 17. Änderung des Flächennutzungsplans, wird dieser Zustand planungsrechtlich nachvollzogen.

Das Gebiet der Teilaufhebung umfasst eine 5,1 ha große Fläche. Es ist im Bestand landwirtschaftlich genutzte Fläche, die noch nicht bebaut bzw. für eine Bebauung zeitnah projektiert ist.

4.1.1.2 Art des Vorhabens und Festsetzungen

Es ist vorgesehen, alle Festsetzungen im Geltungsbereich der Teilaufhebung des Bebauungsplans Hennstedt 12 aufzuheben und damit außer Kraft zu setzen.

Für den Bereich, der nicht zum Geltungsbereich dieser Aufhebung gehört, bleiben alle Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 12 und seiner 1. Erweiterung unverändert bestehen.

Die wesentlichen Festsetzungen im Bereich der Teilaufhebung sind

- Art der baulichen Nutzung: Allgemeinde Wohngebiete (WA); Beschränkung der Zahl der Wohnungen auf 2 Wohnungen pro Wohngebäude
- Maß der baulichen Nutzung: Grundflächenzahl (GRZ) 0,25
- Bauweise: offen; nur Einzelhäuser zulässig, tlw. Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig;
- Straßenverkehrsflächen
- Nachrichtliche Übernahme: Knickflächen

Der Bebauungsplan bleibt im östlichen Bereich und im Bereich der 1. Erweiterung als selbständig vollziehbarer Plan erhalten. Ebenso erhalten bleiben Teile der festgesetzten Maßnahmenflächen. Die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft im westlichen Bereich werden teilweise benötigt, um die erfolgten Baumaßnahmen des Bebauungsplans Nr. 12 auszugleichen.

Eingriff und Ausgleich in dem erhalten bleibenden Gebiet des Bebauungsplans Nr. 12 werden im Kap. 4.3.2 Ausgleich bilanziert.

4.1.1.3 Umfang des Vorhabens und Angaben zum Bedarf an Grund und Boden

Die Größe des Geltungsbereiches der Aufhebung des Bebauungsplanes beträgt rund 5,1 ha.

Die Teilaufhebung betrifft folgende Festsetzungen (Flächengrößen, alle Angaben ca.):

Allgemeine Wohngebiete (WA)	32.941m ²
Straßenverkehrsfläche	8.156m ²
Knickfläche	1.394m ²
Maßnahmenfläche	8.185m ²
<u>Vorrangige Fläche f. d. Naturschutz (Kleingew.)</u>	<u>449m²</u>
Gesamtfläche der Teilaufhebung	51.125m ²

4.1.2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen

Fachgesetze und -verordnungen

Für das Bauleitplanverfahren ist das Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004, zuletzt geändert am 20.07.2017, zu beachten. Darin sind insbesondere § 1 (6) Nr. 7, § 1 a, § 2 (4) sowie § 2 a BauGB bezüglich Eingriffsregelung und Umweltprüfung relevant. Es wird daher ein Umweltbericht als Teil der Begründung erstellt.

Für die einzelnen Belange des Umweltschutzes gemäß § 1 (6) Nr. 7 BauGB werden im Folgenden die in den Fachgesetzen und Fachplanungen festgelegten Ziele des Umweltschutzes dargestellt sowie die Art, wie diese im Bauleitplan berücksichtigt wurden.

Die auf Ebene der Europäischen Union bestehenden, in Gesetzen niedergelegten Ziele sind in nationales Recht übernommen worden und entsprechend in Bundesgesetzen festgelegt. Die Umweltschutzziele auf kommunaler Ebene sind in den Fachplänen Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan festgelegt.

4.1.2.1 Mensch und Gesundheitsschutz

Gesetzliche Vorgaben

Nach § 50 BImSchG sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden wird. Maßgeblich für die Bewertung der Lärmbelästigung in der Bauleitplanung ist die DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ und die TA Lärm.

Diese Ziele wurden insbesondere berücksichtigt durch:

- Aufhebung von Wohngebietsfestsetzung aufgrund von Schallimmissionen von Windenergieanlagen in der Umgebung.

4.1.2.2 Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt

Gesetzliche Vorgaben

In § 1 (2) des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind allgemeine Anforderungen zur Sicherung der biologischen Vielfalt benannt:

"Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere 1. lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensräume zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedlungen zu ermöglichen."

Darüber hinaus heißt es im § 1 (3) Nr. 5 BNatSchG:

"Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere 5. wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten."

Diese Ziele wurden insbesondere berücksichtigt durch:

- Aufhebung von Festsetzungen, die Bebauung und Versiegelung ermöglichen, dadurch Erhaltung von unbebauter Freifläche.

4.1.2.3 Natura 2000 –GebieteGesetzliche Vorgaben

Der § 31 des BNatSchG nennt die Verpflichtungen des Bundes und der Länder zum Aufbau und Schutz des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000". Dieses besteht aus FFH-Gebieten gemäß Richtlinie 92/43/EWG sowie Vogelschutzgebieten gemäß Richtlinie 79/409/EWG.

Nach § 34 (1) des BNatSchG bedeutet dies für Planungen und Projekte:

"Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie (...) geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen."

Berücksichtigung:

- Aufhebung von Festsetzungen, die Bebauung und Versiegelung ermöglichen, dadurch Erhaltung von unbebauter Freifläche. Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.

4.1.2.4 Boden/ FlächeGesetzliche Vorgaben

Als Grundsatz der Bauleitplanung legt § 1 (5) des Baugesetzbuches fest:

"Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen (...) Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen."

Das BNatSchG stellt den Bodenschutz im § 1 (3) Nr. 2 wie folgt dar:

"Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere 2. Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktionen im Naturhaushalt erfüllen können."

Das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) stellt den Bodenschutz im § 4 (1) Nr. 1 wie folgt dar:

"Jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden."

Diese Ziele wurden insbesondere berücksichtigt durch:

- Aufhebung von Festsetzungen, die Bebauung und Versiegelung ermöglichen, dadurch Erhaltung von unbebauter Freifläche.

4.1.2.5 Wasser

Gesetzliche Vorgaben

Zielvorgaben werden durch das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vorgegeben. In den unter § 5 WHG aufgeführten allgemeinen Sorgfaltspflichten heißt es:

„(1) Jede Person ist verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um

- 1. eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden,*
- 2. eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen,*
- 3. die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und*
- 4. eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden.“*

Diese Ziele wurden insbesondere berücksichtigt durch:

- Aufhebung von Festsetzungen, die Bebauung und Versiegelung ermöglichen, dadurch Erhaltung von unbebauter Freifläche.

4.1.2.6 Klima / Luft

Gesetzliche Vorgaben

Zielvorgaben nach § 1 (3) Nr. 4 BNatSchG sind:

"Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere 4. Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen (...); dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu.“

Das BauGB formuliert bezüglich Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel folgende Grundsätze:

„Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.“

Diese Ziele wurden insbesondere durch Folgendes berücksichtigt:

Aufhebung von Festsetzungen, die Bebauung und Versiegelung ermöglichen, dadurch Erhaltung von unbebauter Freifläche.

4.1.2.7 Landschaft

Gesetzliche Vorgaben

Nach § 1 (4) BNatSchG sowie § 1 LNatSchG sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich *"die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft"* auf Dauer zu sichern.

Diese Ziele wurden insbesondere berücksichtigt durch:

Aufhebung von Festsetzungen, die Bebauung und Versiegelung ermöglichen, dadurch Erhaltung von unbebauter Freifläche.

4.1.2.8 Kultur- und sonstige Sachgüter

Als Kulturgüter sind Denkmale zu berücksichtigen.

Gesetzliche Vorgaben

Nach § 1 DSchG Schleswig-Holstein dienen Denkmalschutz und Denkmalpflege „dem Schutz, der Erhaltung und der Pflege der kulturellen Lebensgrundlagen. (...) Mit diesen Kulturgütern ist im Rahmen einer nachhaltigen Ressourcennutzung schonend und werterhaltend umzugehen.“

Berücksichtigung:

- Die Lage einer westlichen Teilfläche des Aufhebungsbereiches sowie der verbleibende westliche Bereich der Maßnahmenflächen liegen in einem archäologischen Interessengebiet. Im Rahmen der Teilaufhebung des Bebauungsplans sind keine Erdarbeiten geplant. In den Maßnahmenflächen wird dies berücksichtigt.

4.1.2.9 Fachplanungen

Im derzeit geltenden **Landschaftsrahmenplan** für den Planungsraum IV (Stand "Gesamtfortschreibung Januar 2005") sind für den Geltungsbereich der Aufhebung des Bebauungsplanes keine Darstellungen enthalten.

Die Neufassung des Landschaftsrahmenplans (LRP) liegt bisher für den neu gefassten Planungsraum III als Entwurf vor (Stand September 2018). Der neue Landschaftsrahmenplan wird voraussichtlich Ende 2019 veröffentlicht und ersetzt damit den noch geltenden LRP. Abweichend von dem LRP in der geltenden Fassung ist im LRP-Entwurf 2018 der Geltungsbereich der Aufhebung des Bebauungsplanes als "Historische Kulturlandschaft/ Knicklandschaft" dargestellt.

Der festgestellte **Landschaftsplan** der Gemeinde Hennstedt (Stand 1998) enthält eine Bewertung als Siedlungserweiterungsfläche. Darin werden die Risiken für den Naturhaushalt mit einer mittleren Stufe bewertet.

4.2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen**4.2.1 Schutzgut Biotop, Tiere und Pflanzen**Biotop- und Nutzungsstruktur, Biologische Diversität

Der Geltungsbereich der Aufhebung des Bebauungsplanes ist als Ackerfläche intensiv genutzte landwirtschaftliche Nutzfläche, die von zwei Knicks durchzogen und im Norden von einem Knick begrenzt wird.

Die Knicks weisen intakte Knickwälle und meist dichten Gehölzbewuchs aus heimischen Arten auf.

Bewertung

Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung weist das Plangebiet insgesamt eine mäßige biologische Vielfalt auf. Die Knicks weisen dabei ein höheres Potenzial an biologischer Diversität auf.

Das Plangebiet hat mit der landwirtschaftlichen Fläche zum überwiegenden Anteil insgesamt allgemeine Bedeutung für den Naturschutz im Sinne des „Runderlasses zum Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ (Gemeinsamer Runderlass des Innen- und des Umweltministeriums vom 9.12.2013).

Neben den überwiegenden Flächen mit geringer Arten- und Strukturvielfalt weisen die Knickabschnitte besondere Bedeutung für den Naturschutz auf.

Die Knicks sind gesetzlich geschützt gemäß § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 21 (1) Nr. 4 LNatSchG. Sie sind in ihrer Biotopwertigkeit insgesamt höher einzustufen.

Vorkommen von Pflanzenarten im Geltungsbereich, die als gefährdet gelten (Rote Listen) oder besonders geschützt sind, sind aufgrund der Biotopstruktur im Plangebiet unwahrscheinlich.

Artenschutzrechtliche Bewertung

Die Knicks sind mit ihrer überwiegend dichten Gehölzstruktur als Lebensraum für gebüschbrütende Vogelarten geeignet. Aufgrund der Störungen, die von der angrenzenden Wohn- und Gewerbenutzung ausgehen, beschränkt sich das Vorkommen auf Vogelarten, die als wenig störungsempfindlich gelten und allgemein häufig vorkommen.

Die Ackerflächen sind für Brutvorkommen von Bodenbrütern potenziell geeignet. Für die gefährdeten Bodenbrüterarten Kiebitz und Feldlerche ist das Gebiet als Brutgebiet jedoch ungeeignet, da diese vergleichsweise hohe Fluchtdistanzen zu Vertikalstrukturen wie z. B. den vorhandenen Knicks einhalten. Von einem Brutvorkommen der beiden Arten im Plangebiet ist entsprechend nicht auszugehen. Brutvorkommen ungefährdeter Bodenbrüterarten mit geringerer Störungsempfindlichkeit bzw. geringeren Anforderungen an ihr Bruthabitat bezüglich der Sichtfreiheit, wie z.B. Fasan sind jedoch grundsätzlich möglich.

Für den Geltungsbereich der Aufhebung des Bebauungsplanes wird insgesamt eine allgemeine Bedeutung des Plangebietes als Tierlebensraum angenommen.

Durch die Aufhebung der Festsetzungen werden keine Eingriffe in Tierlebensräume vorbereitet sondern im Gegenteil die bisher bestehende Möglichkeit baulicher Eingriffe aufgehoben.

Da somit keine artenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen zu erwarten sind, ist eine weitere artenschutzrechtliche Bewertung nicht erforderlich.

Schutzgebietsnetz Natura 2000

In der Umgebung bis 2 km Abstand zum Plangebiet befinden sich keine Gebiete des Europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 (FFH-Gebiete gemäß Richtlinie 92/43/EWG, Vogelschutzgebiete gemäß Richtlinie 79/409/EWG).

Prognose Schutzgebietsnetz Natura 2000

Durch die Aufhebung der Festsetzungen, die die Bebauung und Versiegelung des Gebietes bisher ermöglichen, wird unbebaute Freifläche erhalten.

Gebiete des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 sind durch die Planung nicht betroffen.

Prognose Eingriffe

Durch die Aufhebung der Festsetzungen werden keine Eingriffe vorbereitet sondern im Gegenteil die bisher bestehende Möglichkeit baulicher Eingriffe aufgehoben.

4.2.2 Schutzgut Boden / Fläche

Bestand

Die Bodenschutzbelange werden in der Umweltprüfung hinsichtlich der Auswirkungen des Planungsvorhabens, der Prüfungen von Planungsalternativen und die Ermittlung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Kompensation von Beeinträchtigungen geprüft. Insbesondere der vorsorgende Bodenschutz ist in der Bauleitplanung ein zentraler Belang, der im vorliegenden Umweltbericht in den entsprechenden Abschnitten jeweils gesondert behandelt wird.

Die Umweltprüfung orientiert sich in diesem Aspekt an dem im Auftrag der Länderarbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) erstellten Leitfaden „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB“ (2009).

Die Bewertung der Bodenfunktionen im Plangebiet erfolgt nach dem „Runderlasses zum Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ (Gemeinsamer Runderlass des Innen- und des Umweltministeriums vom 9.12.2013).

Das Plangebiet liegt naturräumlich auf der Heider Geest.

Als Bodentyp liegt im Plangebiet eiszeitlich bedingt Podsol und Rosterde vor. Die Böden im Plangebiet werden nicht als besonders empfindlich oder schützenswert bewertet (Quelle: Landschaftsplan).

Im Plangebiet liegen auf Grundlage verfügbarer Informationen keine Flächen vor, die für die Sicherung und Entwicklung der Bodenfunktionen besonders geeignet wären, oder auf denen Veränderungen im Bodenaufbau die Bodenfunktionen in besonderer Weise beeinträchtigen können.

Entsprechend wird bei den Böden im Plangebiet im Bestand von einer allgemeinen Bedeutung des Bodens für den Bodenschutz ausgegangen.

Bewertung

Im Geltungsbereich der Aufhebung des Bebauungsplanes werden keine Eingriffe in dieses Schutzgut vorbereitet, sondern im Gegenteil die bisher bestehende Möglichkeit baulicher Eingriffe aufgehoben.

4.2.3 Schutzgut Wasser

Bestand

Im Geltungsbereich der Aufhebung des Bebauungsplanes sind keine Oberflächengewässer vorhanden.

Bewertung

Im Geltungsbereich der Aufhebung des Bebauungsplanes werden keine Eingriffe in dieses Schutzgut vorbereitet, sondern im Gegenteil die bisher bestehende Möglichkeit baulicher Eingriffe aufgehoben.

4.2.4 Schutzgut Klima / Luft

Bestand

Das Kleinklima im Plangebiet wird beeinflusst sowohl durch die bestehende Flächenversiegelung als auch durch den Gehölzbestand und die Freiflächen im Gebiet. Die Lage zwischen sowohl Siedlungsbestand als auch Offenlandschaft mit Kaltluftentstehung und der weitgehend ungehinderte Luftaustausch sorgen für ein ausgeglichenes Kleinklima.

Bewertung

Im Geltungsbereich der Aufhebung des Bebauungsplanes werden keine Eingriffe in dieses Schutzgut vorbereitet, sondern im Gegenteil die bisher bestehende Möglichkeit baulicher Eingriffe aufgehoben.

4.2.5 Schutzgut Landschaft

Bestand

Das Orts- und Landschaftsbild wird anhand der Kriterien Vielfalt, Eigenart und Schönheit bewertet.

Der Geltungsbereich der Aufhebung des Bebauungsplanes wird von der landwirtschaftlichen Nutzung und den Knicks geprägt. An den Geltungsbereich grenzen im Osten die Bauflächen im verbleibenden Bebauungsplangebiet, die bereits zum überwiegenden Teil bebaut sind.

Bewertung

Positive Wirkung auf das Orts- und Landschaftsbild bezüglich der oben genannten Kriterien geht im Bereich des Plangebietes von den Knicks aus.

Im Geltungsbereich der Aufhebung des Bebauungsplanes werden keine Eingriffe in dieses Schutzgut vorbereitet, sondern im Gegenteil die bisher bestehende Möglichkeit baulicher Eingriffe aufgehoben. Die bisher unbebaute Landschaft wird im vorliegenden Bestand erhalten.

4.2.6 Schutzgut Mensch

Erholungseignung

Der Geltungsbereich der Aufhebung des Bebauungsplanes ist im Bestand für die Erholungsnutzung nicht erschlossen. Als landwirtschaftliche Fläche ist sie für die Öffentlichkeit nicht zugänglich. Die für die landschaftsbezogene Erholung wichtigen Landschaftselemente, hier insbesondere die Knicks, sind somit nur von außen wirksam, so etwa bei der Nutzung der öffentlichen Wege außerhalb des Gebietes.

Zum Schutzgut Landschaft siehe entsprechender Abschnitt im vorangegangenen Kapitel.

Immissionen

Die Festsetzungen für eine Wohngebietsentwicklung wurden aus dem Grund aufgehoben, dass Schallimmissionen von Windenergieanlagen in der Umgebung in das Gebiet einwirken.

Emissionen

Durch die Aufhebung der Festsetzungen bleibt die bestehende landwirtschaftliche Nutzbarkeit im Gebiet erhalten.

Abwasser, Abfall

Da die Festsetzungen für eine Wohngebietsentwicklung im Gebiet aufgehoben werden, ist der Abwasser/ Abfall nicht relevant.

Unfallvorsorge/Gesundheit

Die Umweltauswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, sind im Umweltbericht zu behandeln.

Da die Festsetzungen für eine Wohngebietsentwicklung im Gebiet aufgehoben werden, ist die Prüfung einer besonderen Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen im Gebiet nicht erforderlich.

Bewertung

Erhebliche negative Auswirkungen auf die Gesundheit von Menschen sind bei der Aufhebung der Festsetzungen für eine Wohngebietsentwicklung nicht zu erwarten.

4.2.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Bestand

Zu den in der Umweltprüfung zu behandelnden Kulturgütern gehören Bau- und Bodendenkmale.

Baudenkmale liegen im Geltungsbereich der Aufhebung des Bebauungsplanes nicht vor.

Der westliche Bereich des Geltungsbereiches der Aufhebung des Bebauungsplanes sowie der im Bebauungsplangebiet verbleibende westliche Bereich der Maßnahmenflächen liegen in einem archäologischen Interessengebiet ("Gebiet Nr. 12, Hennstedt").

Im Rahmen der Teilaufhebung des Bebauungsplans sind keine Erdarbeiten geplant.

In den Maßnahmenflächen wird dies berücksichtigt. Die dort gemäß Bebauungsplan Nr. 12 vorgesehenen Maßnahmen für Natur und Landschaft werden im Kap. 4.3.2 Ausgleich beschrieben.

Im Geltungsbereich der Aufhebung des Bebauungsplanes besteht eine landwirtschaftliche Nutzung, die nach Aufhebung der Festsetzungen weitergeführt wird.

Bewertung

Durch die Aufhebung der Festsetzungen sind keine negativen Auswirkungen in diesem Schutzgut zu erwarten.

Der westliche Bereich des Geltungsbereiches der Aufhebung des Bebauungsplanes sowie der im Bebauungsplangebiet verbleibende westliche Bereich der Maßnahmenflächen liegen in einem archäologischen Interessengebiet ("Gebiet Nr. 12, Hennstedt").

Im Rahmen der Teilaufhebung des Bebauungsplans sind keine Erdarbeiten geplant.

Dennoch wird ausdrücklich auf § 15 DSchG verwiesen:

Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde dem Archäologischen Landesamt mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die für den Fund Verantwortlichen haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

4.2.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter können sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße beeinflussen. Beispielsweise wird durch den Verlust von Freifläche durch Flächenversiegelung der Anteil an Vegetationsfläche verringert, wodurch indirekt auch das Kleinklima beeinflusst werden kann.

Da im vorliegenden Fall durch die Aufhebung der Festsetzungen keine Eingriffe vorbereitet sondern im Gegenteil die bisher bestehende Möglichkeit baulicher Eingriffe aufgehoben werden, sind negative Auswirkungen auf die Schutzgüter nicht zu erwarten. Sich negativ verstärkende Wechselwirkungen sind entsprechend ebenfalls nicht zu erwarten.

Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen werden schutzgutbezogen in der folgenden Tab.1 kurz zusammengefasst.

Tabelle 1: Zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung

	Umweltauswirkungen	Grad der Beeinträchtigung
Mensch: Erholungseignung	Erhaltung der zur landschaftsbezogenen Erholung relevanten Elemente und der Freifläche	o
Immissionen	Durch Schallimmissionen von Windenergieanlagen keine negativen Umweltauswirkungen auf geplante Nutzungen, da Wohnbauentwicklung aufgehoben.	o
Biotope, Pflanzen, Tiere	Erhaltung Freifläche allgemeiner Bedeutung und Erhaltung von Knicks	o
Boden	Erhaltung der bestehenden Bodenfunktionen	o
Wasser	Erhaltung der Versickerungsfähigkeit	o
Klima, Luft	Keine Veränderung des örtlichen Kleinklimas	o
Landschaft	Erhaltung der Offenlandschaft und des Knickbestands	o
Kultur-, Sachgüter	Keine Beeinträchtigung des archäologischen Interessengebietes (Kulturgüter), Landwirtschaftliche Nutzung bleibt erhalten	o
Wechselwirkungen	keine Verstärkung von erheblichen Auswirkungen	o

+++ starke Beeinträchtigung, ++ mittlere Beeintr., + geringe Beeintr., o keine Beeintr.

4.2.9 Kumulierung mit Auswirkungen anderer Vorhaben

Die Aufhebung der Festsetzungen für eine Wohngebietsentwicklung führt nicht zu erheblichen negativen Umweltauswirkungen. Im verbleibenden Bebauungsplangebiet sind die baulichen Eingriffe bereits weitgehend erfolgt.

Von einer Kumulierung von Auswirkungen im verbleibenden Bebauungsplangebiet mit der Aufhebung der Festsetzungen im Geltungsbereich der Aufhebung ist nicht auszugehen.

4.2.10 Zusammenfassende Prognose

Durch die Aufhebung der Festsetzungen für eine Wohngebietsentwicklung wird die bisher geplante bauliche Nutzung aufgegeben. Es werden die Voraussetzungen für eine Fortführung der bereits bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung geschaffen.

Dadurch wird sich die Entwicklung des Umweltzustandes von der beschriebenen Bestandssituation (Basisszenario) voraussichtlich nicht wesentlich unterscheiden.

Auf eine detaillierte Beschreibung und Bewertung erheblicher Umweltauswirkungen, bezogen auf die Bau- und Betriebsphase geplanter Vorhaben, wie sie im Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 BauGB sowie §§2a und 4c BauGB sowie Anlage 1 des BauGB für Vorhabens-Bebauungspläne sonst zu erfolgen hat, kann daher im vorliegenden Fall verzichtet werden.

4.3 Vermeidung, Verhinderung, Minimierung und Ausgleich

4.3.1 Vermeidung, Verhinderung und Minimierung

Durch die Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 12 werden die mit der Wohngebietsentwicklung verbundenen nachteiligen Umweltauswirkungen im Geltungsbereich der Aufhebung verhindert.

4.3.2 Ausgleich

Im Vorfeld zum Aufhebungsverfahren wurde im Jahr 2018 eine Bilanzierung der bisherigen Umsetzung von Bebauung/ Eingriff und Ausgleich durchgeführt.

In dem östlich gelegenen Teil des Bebauungsplanes, der nicht aufgehoben werden soll, ist die Umsetzung der Bebauung und Versiegelung zum überwiegenden Teil bereits erfolgt oder ist zeitnah projektiert. In diesem Bereich bleiben alle Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 12 und seiner 1. Erweiterung unverändert bestehen.

Die Festsetzungen von Ausgleichsflächen in dem westlich gelegenen Teil des Bebauungsplanes werden in Teilflächen aufgehoben, die zum Ausgleich der Eingriffe im verbleibenden Bebauungsplangebiet nicht mehr benötigt werden. So entfallen der nördliche Teil und ein Teil der mittleren Ausgleichsfläche.

Die Ausgleichsflächen AF Mitte (Teilfläche) und AF Süd bleiben als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft bestehen.

Für diese Bereiche werden Eingriff und Ausgleich im Folgenden quantitativ bilanziert.

Die Eingriffsflächen und Maßnahmenflächen für den Ausgleich sind im Plan „Eingriffsbilanz“ (**Anlage 2**) dargestellt.

Eingriffsflächen/ Ausgleichsbedarf

In dem Teil des Bebauungsplanes, der nicht aufgehoben werden soll, ist die Umsetzung der Bebauung als Wohngebiet (WA) oder Mischgebiet (MI) zum überwiegenden Teil bereits erfolgt. Lediglich auf zwei unbebauten Grundstücken an der Straße Westerweide im südöstlichen Bereich sowie weiteren etwa 9 unbebauten Grundstücken an der Straße Roggenkamp im Norden sind zusätzliche Wohnbebauungen möglich und zeitnah projektiert (WA Pot.).

Die Bebauung im Mischgebiet A (MI A) war bereits vor dem Jahr 2001, also vor der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 vorhanden. Auf allen anderen Bau- und Verkehrsflächen wurden Bebauungen und Versiegelungen über den Bebauungsplan Nr. 12 ermöglicht. Diese werden im Folgenden als zulässige Flächenversiegelung (Schutzgut Boden) bilanziert. Außerdem

wurden Eingriffe in Knicks (Knickdurchbrüche – K) ermöglicht, die im Anschluss daran bilanziert werden.

Schutzgut Boden (Flächenversiegelung)

Die Eingriffssituation und der erforderliche Ausgleich stellen sich für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes nach der Teilaufhebung wie folgt dar. Zugrunde gelegt werden die baulichen Eingriffe für den verbleibenden Geltungsbereich, die durch den Bebauungsplan Nr. 12 zulässig wurden.

Tabelle: Zulässige Versiegelung im Bebauungsplangebiet nach Teilaufhebung

Baugebiet	Gebietsgröße (m ²)	GRZ	Versiegelungsgrad (in %), einschl. Überschreitung der GRZ um 50%	Versiegelung (m ²)
Allgemeines Wohngebiet	31.288	0,25	37,5	11.733
Mischgebiet	5.207	0,30	45	2.343
Verkehrsfläche Straße (Vollversiegelung)	5.604		100	5.604
Summe Vollversiegelung (Baugrundstücke und Straße)				19.680
Verkehrsfläche Fußweg (Teilversiegelung)	402		100	402
Summe Teilversiegelung (Fußweg)				402

Durch den Bebauungsplan wurden in dem verbleibenden Geltungsbereich somit **die Vollversiegelung von maximal 19.680 m² Fläche und die Teilversiegelung von maximal 402 m² Fläche** ermöglicht.

Daraus ergibt sich nach der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung folgender Ausgleichsbedarf. Die Ausgleichsermittlung erfolgte in dem zum Bebauungsplan aufgestellten Grünordnungsplan (GOP) aus dem Jahr 2001 nach dem "Gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten zum Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht" vom 3. Juli 1998.

Demnach sind, wie auch in der heute geltenden Fassung von 2013, bei Vollversiegelung im Verhältnis 1 zu 0,5 Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen und zu einem naturbetonten Biotoptyp zu entwickeln (Ausgleichsmaßnahmen). Bei Teilversiegelung ist das Verhältnis 1 zu 0,3 anzuwenden.

Tabelle: Ausgleichserfordernis Schutzgut Boden im Bebauungsplangebiet nach Teilaufhebung

	Versiege- lungs-fläche (m²)	Faktor Ausgleich	Ausgleichserfor- dernis (m²)
Vollversiegelung	19.680	0,5	9.840
Teilversiegelung	402	0,3	121
Summe Ausgleichserfordernis			9.961

Im Ergebnis der Eingriff-Ausgleich-Bilanzierung sind für den Ausgleich der Eingriffe im Schutzgut Boden Ausgleichsmaßnahmen auf 9.961 m² Fläche erforderlich.

Schutzgut Arten und Biotope (Knickbeeinträchtigungen)

Im Schutzgut Arten und Biotope sind die bereits erfolgten Eingriffe in Knicks zu bilanzieren.

Durch Knickdurchbrüche auf insgesamt 37 m Knicklänge ergibt sich die erforderliche Knickneuanlage auf 74 m Länge als Knickausgleich. Zusätzlich ist entlang der Fedderinger Straße auf 20 m Länge ein Knickabschnitt beseitigt und nicht, wie gemäß Planung 2001 vorgesehen, verschoben worden. Der Knickausgleichsbedarf umfasst hier zusätzlich 40 m Länge. Der erforderliche Knickausgleich beträgt somit die Neuanlage von Knicks auf 114 m Knicklänge (74 m + 40 m = 114 m).

Durch Knickeingriffe, die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes bereits durchgeführt wurden (Stand September 2019) ergibt sich ein Knickausgleichsbedarf von insgesamt 114 m Knicklänge.

Zusammenfassung Ausgleichsbedarf Bebauungsplan Nr. 12

Der Ausgleichsbedarf für die Flächenversiegelung (Schutzgut Boden) im BP 12 beträgt 9.961 m² Fläche.

Der Ausgleichsbedarf zur Kompensation der Knickeingriffe im BP 12 umfasst die Neuanlage von Knicks auf insgesamt 114 m Länge.

Umsetzung des Ausgleiches nach Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 12

Der Ausgleichsbedarf im Bebauungsplan Nr. 12 beträgt gemäß oben dargestellter Ermittlung Ausgleichsmaßnahmen auf 9.961 m² Fläche und die Knickneuanlage auf 114 m Länge.

Zur Deckung des Ausgleichsbedarfes werden auf der externen Ausgleichsfläche „Birkenweg“ die bisher noch nicht durchgeführten Maßnahmen umgesetzt. Damit wird ein Flächenausgleich auf 4.927 m² Fläche sowie die Knickneuanlage auf 100 m Länge erreicht.

Es verbleibt ein Ausgleichsbedarf von 5.034 m² Fläche sowie Knickneuanlage (14 m Länge). Dies soll auf den verbleibenden Ausgleichsflächen im Bebauungsplangebiet über die hier bereits im ursprünglichen Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen umgesetzt werden. Die Maßnahmen werden in folgenden Abschnitt beschrieben.

Zusätzlich sollen Knickausgleichsmaßnahmen zur Kompensation von Eingriffen in Knicks im benachbarten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 20 (Knicklänge 146 m) auf den Ausgleichsflächen im Bebauungsplangebiet Nr. 12 umgesetzt werden.

Die Zuordnung der Ausgleichsbedarfe zu den beiden Ausgleichsflächen AF Mitte und AF Süd und die Flächenberechnungen gehen aus der folgenden Tabellen hervor.

Die Flächen, die für die im B-Plan Nr. 20 erforderliche Knickneuanlage benötigt werden, ergeben sich aus der Breite des anzulegenden Knickwalls 3 m zuzüglich beiderseits Saumstreifen von je 1 m Breite, insgesamt somit 5,00 m Breite. Die erforderliche Knicklänge 146 m wird auf die Ausgleichsflächen wie folgt verteilt:

AF Mitte 91 m Knicklänge, ergibt bei 5 m Breite 455 m² Fläche für Knickneuanlage;

AF Süd 55 m Knicklänge, ergibt bei 5 m Breite 275 m² Fläche für Knickneuanlage.

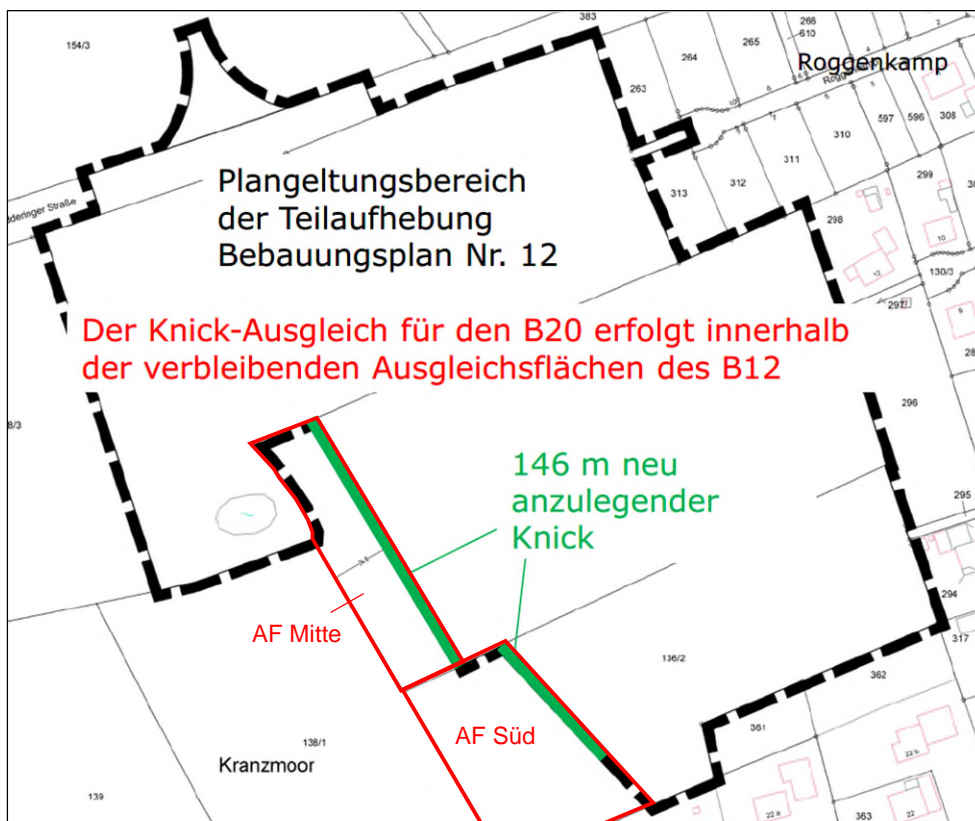


Abb. 6: Knick-Ausgleich für den Bebauungsplan Nr. 20 „Südlich Wiesengrund“ innerhalb der Ausgleichsflächen AF Mitte und AF Süd

Tabellen 1 a und 1 b: Zuordnung Ausgleichsbedarfe zu den Ausgleichsflächen

Tabelle 1 a: Ausgleichsfläche AF Mitte

AF Mitte (Größe 2.440 m ²)	Flächengröße (m ²)
Flächenausgleich und Knickersatz 14m BP12	1.985
Knickaustgleich BP 20	455
Summe AF Mitte	2.440

Tabelle 1 b: Ausgleichsfläche AF Süd

AF Süd (Größe 3.390 m ²)	Flächengröße (m ²)
Flächenausgleich BP12	3.115
Knickaustgleich BP 20	275
Summe AF Süd	3.390

Deckung des Ausgleichsbedarfes BP 12

Die Deckung des Ausgleichsbedarfes im BP 12 soll die folgende Tabelle 2 veranschaulichen.

Tabelle 2: Deckung des Ausgleichsbedarfes zum BP 12

Ausgleichsfläche	Flächenausgleich (m ²)	Knickaustgleich (m Länge)
Externe Fläche „Birkenweg“	4.927	100
AF Süd	3.115	--
AF Mitte	1.985	14
Summen	10.027	114

Mit den Maßnahmen auf den Ausgleichsflächen AF Mitte und AF Süd und der externen Fläche Birkenweg wird ein Flächenausgleich auf 10.027 m² Fläche und ein Knickaustgleich auf 114 m Länge erreicht. Damit wird der Ausgleichsbedarf (9.961 m² Fläche und Knickneuanlage auf 114 m Länge) für den Geltungsbereich nach der Teilaufhebung des Bebauungsplanes BP 12 in allen Schutzgütern erreicht.

Maßnahmen auf den Ausgleichsflächen AF Mitte und AF Süd und der externen Fläche und Stand der Umsetzung im Januar 2020

Auf der **Ausgleichsfläche AF Mitte** sind gemäß GOP 2001 folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Pflegenutzung als Extensivweide
- Anlage von Feldhecke
- Anlage einer Weiden-Strauchreihe
- Herstellung von Flutmulden
- Gräben (Bestand)

Auf der **Ausgleichsfläche AF Süd** sind gemäß GOP 2001 folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Fläche für Gehölzentwicklung
- Herstellung von Gehölzsäumen
- Herstellung von Flutmulden
- Gräben (Bestand)

Die Maßnahmen auf den Ausgleichsfläche AF Mitte und AF Süd wurden bisher noch nicht umgesetzt. Die Maßnahmen auf den Ausgleichsflächen "Mitte" und "Süd" sollen in 2020/2021 erfolgen. Die Untere Naturschutzbehörde wird durch die Gemeinde Hennstedt entsprechend informiert werden.

Zudem ist eine **externe Ausgleichsfläche „Birkenweg“**, gelegen in 350m Entfernung nordwestlich des Bebauungsplangebietes, nach Angaben des GOP als Ausgleichsfläche durch privatrechtliche Vereinbarung gesichert. Die externe Ausgleichsfläche „Birkenweg“ umfasst 7.460 m² Fläche. Nach Angaben des GOP wird ein Flächenanteil von 4.927 m² als Ausgleich für den Eingriff im Schutzgut Boden (Flächenversiegelung) zugeordnet. Die verbleibende Fläche von 2.533 m² wird nach Angaben des GOP den Beeinträchtigungen der Knicks im Baugebiet angerechnet.

Auf der **externen Ausgleichsfläche „Birkenweg“** sind gemäß GOP 2001 folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Fläche für Gehölzentwicklung
- Bodenabschiebung
- Aufsetzen eines Knicks auf 100m Länge
- Pflanzung einer Erlen-Baumreihe
- Initialpflanzung von Gehölze
- Gräben (Bestand)

Die Umsetzung der externen Ausgleichsfläche "Birkenweg ist nach Angaben der Gemeinde Hennstedt inzwischen erfolgt. Eine Dokumentation der Maßnahmen soll zeitnah erstellt werden und an die Unteren Naturschutzbehörde weitergeleitet werden.

4.4 Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Alternativenprüfung

Die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 12 ist das Ergebnis der Alternativenprüfung zu dem im Jahr 2001 bereits aufgestellten Bebauungsplan Nr. 12.

Aufgrund von ermittelten Lärmbelastungen für das Bebauungsplangebiet Nr.12 durch die südlich des Plangebiets gelegenen Windkraftanlagen wurden über eine lärmtechnische Untersuchung im Jahr 2018 alternative Wohnungsbauflächen identifiziert, die weniger stark lärmbelastet sind. Infolgedessen werden Alternativflächen nördlich der Fedderinger Straße im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Hennstedt 20 "Südlich Wiesengrund" als Wohnungsbaufläche vorbereitet.

Die für eine Bebauung vorgesehenen Flächen des westlichen Bereichs des Bebauungsplans Nr. 12 werden dadurch auf absehbare Zeit funktionslos. Daher werden die Festsetzungen zur Entwicklung eines Wohngebietes für diesen Bereich aufgehoben.

4.5 Zusätzliche Angaben im Umweltbericht

4.5.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Die zur Untersuchung der Umweltauswirkungen verwendeten Quellen und angewendeten Verfahren, Methoden, Anleitungen etc. werden in den entsprechenden Abschnitten genannt bzw. beschrieben.

Technische Verfahren wurden bei der Durchführung der Umweltprüfung nicht angewandt. Die Bestandsaufnahme basiert auf den im Rahmen von Ortsterminen gewonnenen Erkenntnissen. Zur Ermittlung der Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege wurden ergänzend die Inhalte des Landschaftsplanes ausgewertet.

Besondere Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten, technische Lücken oder fehlende Kenntnisse wurden nicht festgestellt.

4.5.2 Überwachung der Umweltauswirkungen

Die Überwachung der Umweltauswirkungen („Monitoring“) dient der Überprüfung der planerischen Aussagen zu prognostizierten Auswirkungen, um erforderlichenfalls zu einem späteren Zeitpunkt noch Korrekturen der Planung oder Umsetzung vornehmen zu können oder mit ergänzenden Maßnahmen auf unerwartete Auswirkungen reagieren zu können.

Zu überwachen sind (gemäß § 4c BauGB) nur die erheblichen Umweltauswirkungen, und hier insbesondere die unvorhergesehenen Umweltauswirkungen.

Erhebliche Umweltauswirkungen sind bei der geplanten Aufhebung der Festsetzungen nicht zu erwarten.

4.5.3 Zusammenfassung des Umweltberichts

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 12 liegt im westlichen Teil des Siedlungskörpers der Gemeinde Hennstedt südlich der "Fedderinger Straße" (K 50). Die Ortsmitte von Hennstedt ist ca. 700 m Luftlinie entfernt.

Der östliche Bereich des im Jahr 2001 aufgestellten Bebauungsplans Nr. 12 ist inzwischen weitgehend planmäßig bebaut. Der westliche Bereich wird nach wie vor landwirtschaftlich genutzt.

Aufgrund von ermittelten Lärmbelastungen für das Bebauungsplangebiet durch die südlich des Plangebiets gelegenen Windkraftanlagen wurden über eine lärmtechnische Untersuchung alternative Wohnungsbauflächen identifiziert, die weniger stark lärmbelastet sind.

Die für eine Bebauung vorgesehenen Flächen des westlichen Bereichs des Bebauungsplans Nr. 12 werden dadurch auf absehbare Zeit funktionslos.

Die Gemeindevertretung hat im April 2019 die Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 12 für diesen Bereich beschlossen. Mit der Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 12, verbunden mit der 17. Änderung des Flächennutzungsplans, wird dieser Zustand planungsrechtlich nachvollzogen.

Der Bebauungsplan bleibt im östlichen Bereich und im Bereich der 1. Erweiterung als selbständig vollziehbarer Plan erhalten. Ebenso erhalten bleiben Teile der festgesetzten Maßnahmenflächen. Die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft im westlichen Bereich werden teilweise benötigt, um die erfolgten Baumaßnahmen des Bebauungsplans Nr. 12 auszugleichen.

Das Gebiet der Teilaufhebung umfasst eine 5,1 ha große Fläche. Es ist im Bestand landwirtschaftlich genutzte Fläche, die noch nicht bebaut bzw. für eine Bebauung zeitnah projektiert ist.

Der Geltungsbereich der Aufhebung des Bebauungsplanes ist als Ackerfläche intensiv genutzte landwirtschaftliche Nutzfläche, die von zwei Knicks durchzogen und im Norden von einem Knick begrenzt wird.

Das Plangebiet hat mit der landwirtschaftlichen Fläche zum überwiegenden Anteil insgesamt allgemeine Bedeutung für den Naturschutz.

Die Knickabschnitte weisen besondere Bedeutung für den Naturschutz auf. Die Knicks sind gesetzlich geschützt gemäß § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 21 (1) Nr. 4 LNatSchG. Sie sind in ihrer Biotopwertigkeit insgesamt höher einzustufen.

Durch die Aufhebung der Festsetzungen für eine Wohngebietsentwicklung wird die bisher geplante bauliche Nutzung aufgegeben. Es werden die Voraussetzungen für eine Fortführung der bereits bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung geschaffen.

Im Ergebnis der Umweltprüfung ist festzuhalten, dass die Aufhebung der Festsetzungen für eine Wohngebietsentwicklung nicht zu erheblichen negativen Umweltauswirkungen führt.

Der Umweltbericht enthält zudem eine Bilanz des über den verbleibenden Bebauungsplan zulässigen Eingriffs und der dafür erforderlichen Ausgleich, der auf den Maßnahmenflächen im westlichen Bereich des verbleibenden Bebauungsplanes umzusetzen ist.

4.5.4 Referenzliste

Folgende Unterlagen zur Ermittlung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen stehen zur Verfügung:

- Grünordnungsplan zum Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Hennstedt (2001)
- Landschaftsplan der Gemeinde Hennstedt (1998)
- Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum IV (Stand Januar 2005)
- Landschaftsrahmenplan für den neu gefassten Planungsraum III (Entwurf, Stand September 2018)

5. Kosten

Abgesehen von den Planungskosten (Bauleitplanung) und den Umsetzungskosten für die Maßnahmenflächen entstehen der Gemeinde durch die Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 12 keine Kosten.

Hennstedt, _____

Die Bürgermeisterin

Anlagen

1. Machbarkeitsstudie zur möglichen Wohnbauentwicklung in der Gemeinde Hennstedt, Ingenieurbüro für Akustik Busch, 28.06.2019
2. Übersichtsplan „Eingriffsbilanz“ zum Bebauungsplan Nr. 12 Teilaufhebung, M 1: 500 im Format A3